



Aktueller Begriff

Die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) trat in großen Teilen zum 1. Januar 2009 in Kraft. Ausschlaggebend für die Reform war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02), in dem Teile des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt wurden, da sie nicht mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz konform waren. Kritisiert wurde in dem Beschluss vor allem, dass der Wert der verschiedenen Wirtschaftsgüter (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) auf völlig unterschiedliche Art ermittelt, auf diese ermittelten Werte dann jedoch der gleiche Steuersatz angewandt wurde. Das Gericht forderte daher, dass die unterschiedlichen Wirtschaftsgüter einer einheitlichen Bemessungsgrundlage, dem so genannten gemeinen Wert (Verkehrswert), unterliegen.

Neugeregelt im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sowie im Bewertungsgesetz (BewG) wurden unter anderem die Steuersätze und Freibeträge sowie die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen. Zudem wurden die Verschonungsregeln bei Betriebsfortführungen und die Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums reformiert.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €		Steuerklassen und Steuersätze					
		I		II		III	
Alt	Neu	Alt (%)	Neu (%)	Alt (%)	Neu (%)	Alt (%)	Neu (%)
52 000	75 000	7	7	12	30	17	30
256 000	300 000	11	11	17	30	23	30
512 000	600 000	15	15	22	30	29	30
5 113 000	6 000 000	19	19	27	30	35	30
12 783 000	13 000 000	23	23	32	50	41	50
25 565 000	26 000 000	27	27	37	50	47	50
>25 565 000	>26 000 000	30	30	40	50	50	50

Steuersätze und Freibeträge

Nach neuem Recht ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Steuersätze für die Steuerklassen II und III (Tabelle links). Die Gegenüberstellung der Freibeträge nach altem und neuem Recht zeigt eine deutliche Anhebung der Freibeträge. Beson-

ders Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wurden in Bezug auf die persönlichen Freibeträge den Ehegatten gleichgestellt. Allerdings gehört der Lebenspartner weiterhin der Steuerklasse III an.

Personengruppe	Steuerklasse	Freibeträge Alt (€)	Freibeträge Neu (€)
Ehegatten	I	307 000	500 000
Kinder; Stiefkinder; Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	I	205 000	400 000
Enkel / Stiefenkel	I	51 200	200 000
Eltern und Großeltern (Erbfall)	I	51 200	100 000
Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern Schwiegerkinder, Eltern/Großeltern (Schenkung), Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	II	10 300	20 000
Eingetragene Lebenspartner	III	5 200	500 000
Alle übrigen Erwerber	III	5 200	20 000

Nr. 90/09 (05. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Betriebs- und Grundvermögen

Nach der neuen Gesetzeslage soll der gemeine Wert des Betriebsvermögens ermittelt werden. Bei börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften richtet sich dieser weiterhin nach dem Börsenkurs. Für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie Einzelunternehmer und Personengesellschaften ist der gemeine Wert bei der Bewertung des unternehmerischen Vermögens aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag zurückliegen. Hier soll möglichst eine Annäherung an den objektiven Marktpreis erreicht werden. Auch das Grundvermögen wird künftig mit dem gemeinen Wert angesetzt. Dabei errechnet sich der Wert unbebauter Grundstücke aus der Grundstücksgröße und dem jeweils aktuellen Bodenrichtwert. Der bisherige Abschlag von 20% wird nicht mehr berücksichtigt. Der Wert der bebauten Grundstücke ergibt sich, je nach Grundstücksart, aus dem Vergleichswert-, dem Ertragswert- oder dem Sachwertverfahren.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Das selbstgenutzte Wohneigentum bleibt bei Ehegatten und Lebenspartnern ungeachtet der Größe des Objekts erbschaftsteuerfrei unter der Voraussetzung, dass der Erblasser das Wohneigentum zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Der Erwerber muss das Wohneigentum unverzüglich zu Wohnzwecken bestimmen und in den nächsten zehn Jahren auch zu Wohnzwecken nutzen. Diese Steuerbefreiung kann unter gleichen Voraussetzungen auch von Kindern in Anspruch genommen werden, soweit die Wohnfläche des Wohneigentums 200 m² nicht überschreitet. Ein Verstoß gegen die Selbstnutzungsfrist führt zu einem vollständigen rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung, sofern der Erwerber nicht aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war.

Verschonungsregelungen bei Unternehmensnachfolge

Bei Betriebsfortführungen kann zwischen zwei Modellen gewählt werden:

Nach dem ersten Modell können 85% des Gesamtvermögens von der Steuer befreit werden, wenn das vorhandene Betriebsvermögen über sieben Jahre im Betrieb erhalten bleibt und die Lohnsumme in den sieben Jahren nach der Übertragung insgesamt nicht unter 650% der Ausgangslohnsumme liegt. Außerdem muss das Verwaltungsvermögen unterhalb von 50% des gemeinen Werts liegen.

Das zweite Modell sieht bei einer Fortführung des Betriebs über zehn Jahre eine komplette Steuerbefreiung vor. Dafür muss allerdings in den folgenden zehn Jahren eine Lohnsumme von 1000% eingehalten werden. Das Verwaltungsvermögen darf bei dieser Variante maximal 10% betragen. Durch die Begrenzung des Verwaltungsvermögens wollte der Gesetzgeber Unternehmen, welche überwiegend Vermögen verwalten, das nach Auffassung des Gesetzgebers „in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung dient und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirkt“, von der Begünstigung ausschließen.

Wird die Lohnsumme unterschritten, fällt die Begünstigung im Rahmen eines Modelles nach Ablauf des letzten Jahres mit dem Anteil rückwirkend weg, mit dem die Lohnsumme unterschritten wurde. Eine Betriebsveräußerung führt zu einem zeitanteiligen Wegfall der Verschonung. Der Verschonungsabschlag wird mit jedem vollendeten Jahr der Betriebsfortführung anteilig gesichert und dauerhaft gewährt. Die Entscheidung für ein Modell ist jedoch unwiderruflich.

Nach dem Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ für die 17. Wahlperiode von CDU, CSU und FDP soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer zukünftig reformiert werden.

Quellen:

- Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) vom 24.12.2008, BGBl. I, S. 3018.
- Hölzerkopf/Bauer, Überblick über die Erbschaftsteuerreform und erste Gestaltungshinweise, BB 2009, S. 20 ff.
- Wiegand, Grundzüge des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, Beihefter zu DStR 51- 52, 2008, S. 94.
- Schulte/Birnbaum/Hinkers, Unternehmensvermögen im neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht – Zweifelsfragen und Gestaltungsansätze, BB 2009, S. 300.